

RICHTLINIE DER ÖSTERREICHISCHEN APOTHEKERKAMMER BETREFFEND DIE UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN FÜR BEREITSCHAFTSDIENSTE WÄHREND DER NACHT (RICHTLINIE “NACHTDIENSTUNTERSTÜTZUNG”)

für Nachtdienste, die ab dem 1. Jänner 2018 geleistet werden

Beschluss der Delegiertenversammlung vom 6. Dezember 2001 in der Fassung der Beschlüsse vom 7. März 2002, 12. Juni 2003, 3. Dezember 2003, 2. Dezember 2004, 14. Dezember 2006, 5. Dezember 2012 und 12. Dezember 2017¹

Präambel

Die gesetzliche Verpflichtung zur Bereitschaftsdienstleistung der öffentlichen Apotheken im Rahmen des § 8 Apothekengesetz sowie der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen führt aufgrund unterschiedlicher geografischer, demografischer und wirtschaftlicher Gegebenheiten zu unterschiedlichen finanziellen Belastungen der Apotheken. Diese Belastungen erwachsen den öffentlichen Apotheken einerseits durch die Abgeltung der von allgemein berufsberechtigten Apothekern geleisteten zumutbaren Bereitschaftsdienste während der Nacht, andererseits durch den persönlichen Einsatz des Apothekenleiters und sind aufgrund der Ertragslage der Apotheke wirtschaftlich häufig nicht tragbar.

¹ Mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 12. Dezember 2017 wurden die §§ 2, 3 Abs. 2 u. 3 und 4 Abs. 1, 2 u. 3 geändert. Die Änderungen sind mit 1. Jänner 2018 in Kraft getreten und auf Nachtdienste anzuwenden, die ab dem 1. Jänner 2018 geleistet werden. Mit BGBl. I Nr. 127/2017 wurde § 8 Abs. 5a Apothekengesetz mit Inkrafttreten 1. Jänner 2018 wie folgt geändert: „(5a) Apotheken, die innerhalb eines Kalenderjahres an mindestens 80 Tagen Bereitschaftsdienst leisten, dürfen diesen in Ruferreichbarkeit (Abs. 3) verrichten.“ Diese Änderung des Apothekengesetzes steht in unmittelbarem inhaltlichem Zusammenhang mit der Änderung des Arbeitszeitgesetzes, insbesondere den Änderungen in § 19a AZG. Apotheken in einem „Bereitschaftsturnus 1 bis 4“ bzw. einer dieser Turnusse entsprechenden Bereitschaftsdienstbelastung dürfen daher ab 1. Jänner 2018 den Bereitschaftsdienst in Form der Ruferreichbarkeit verrichten. Dies war bisher nur bei Turnus 1 und 2 möglich. Die Zahl von 80 Bereitschaftsdiensten entspricht im Wesentlichen einem klassischen Bereitschaftsdienst Turnus 4. Die Änderung des § 8 Abs. 5a Apothekengesetz erfordert auch Anpassungen der Richtlinie „Nachtdienstunterstützung“.

Die Österreichische Arzneitaxe berücksichtigt die unterschiedliche finanzielle Belastung durch die Bereitschaftsdienstleistung nicht im entsprechenden Ausmaß.

Die Österreichische Apothekerkammer ist gemäß § 2 Abs. 2 Z 19 Apothekerkammergesetz 2001 berufen, Unterstützungseinrichtungen vorzusehen. Die Einrichtung einer solchen Unterstützung obliegt gemäß § 10 Abs. 2 Z 10 Apothekerkammergesetz 2001 der Delegiertenversammlung.

Die Richtlinie bezweckt die Unterstützung der durch die Nachtdienstleistung benachteiligten öffentlichen Apotheken im Interesse einer ausreichenden Arzneimittelversorgung durch öffentliche Apotheken während der nächtlichen Bereitschaftsdienstzeit.

Mittel

§ 1. Die für die Nachtdienstunterstützung der öffentlichen Apotheken erforderlichen Mittel sind aus dem Budget der Österreichischen Apothekerkammer aufzubringen.

Zuwendungen

§ 2. (1)² Nachtdienstunterstützung kann nur jenen öffentlichen Apotheken, die

a) in dem Kalenderjahr, für welches Nachtdienstunterstützung beantragt wird, mindestens 80 Bereitschaftsdienste während der Nacht geleistet haben und

b) deren Apothekerkammerumlage (Kammerumlage und Öffentlichkeitsarbeitsbeitrag exklusive Umsatzsteuer) in dem Jahr, für welches Nachtdienstunterstützung beantragt wird, unter dem Eineinhalbfachen des Medianwertes³ der Apothekerkammerumlage sämtlicher öffentlicher Apotheken liegt,

auf Antrag für die tatsächlich geleisteten Nachtdienste gewährt werden, sofern die Nachtdienste entsprechend den kollektivvertraglichen Bestimmungen zwischen Apothekenleiter und allgemein berufsberechtigten Apothekern aufgeteilt sind; es sei denn, es wird von der kollektivvertraglichen Verteilung der Nachtdienste einvernehmlich und schriftlich abgegangen.

(2)² Öffentlichen Apotheken, die eine mögliche Einbindung in oder Anbindung an einen möglichen Bereitschaftsdienstturnus ablehnen, z. B. wenn sie kein entsprechendes Ersuchen an die Bezirksverwaltungsbehörde richten, kann nach Befassung der zuständigen Landesgeschäftsstelle mit Beschluss des

² Gemäß § 2 Abs. 1 lit. a der Richtlinie kann Nachtdienstunterstützung derzeit nur an Apotheken gewährt werden, die Bereitschaftsdienst im Turnus 1 bis 4 und zumindest 91 Bereitschaftsdienste während der Nacht im Kalenderjahr leisten. Entsprechend § 8 Abs. 5a Apothekengesetz NEU erscheint es konsequent, auch für die Gewährung der Nachtdienstunterstützung die Grenze, ab der eine Unterstützung gewährt wird, bei 80 Bereitschaftsdiensten während der Nacht/Kalenderjahr festzulegen.

Inhaltlich neu ist der Abs. 2. Die Nachtdienstunterstützung soll Apotheken dann nicht zu Gute kommen, wenn diese nicht erforderliche Nachtdienste leisten oder ihren Meldeverpflichtungen nach der Umlagenordnung nicht nachkommen.

³ Eineinhalbfacher Medianwert für das Jahr 2019: € 13.386,25

Eineinhalbfacher Medianwert für das Jahr 2020: € 13.685,54

Präsidiums der Österreichischen Apothekerkammer die Nachtdienstunterstützung zur Gänze oder teilweise gekürzt werden.

Anträge

§ 3. (1) Zuwendungen werden auf Antrag jeweils für ein gesamtes Kalenderjahr gewährt.

(2)⁴ Anträge auf Gewährung von Nachtdienstunterstützungen sind mittels der dafür aufgelegten Antragsformulare bis spätestens März des Folgejahres an die Österreichische Apothekerkammer zu stellen. Die rechtskonforme tatsächliche Leistung sämtlicher Nachtdienste ist eidesstättig zu bestätigen.

(3)⁴ Im Falle eines verspäteten Antrages bis 30. Juni des Folgejahres kann mit Beschluss des Präsidiums der Apothekerkammer in berücksichtigungswürdigen Fällen Nachtdienstunterstützung zur Gänze oder teilweise gewährt werden. Wird ein Antrag jedoch nach dem 30. Juni des Folgejahres eingereicht, ist die Gewährung einer Nachtdienstunterstützung ausgeschlossen.

(4) Mangelhafte Anträge (unvollständig ausgefüllte Formulare, fehlende Beilagen etc.) werden dem Antragsteller zur Verbesserung zurückgestellt. Wird der Mangel innerhalb der bestimmten, angemessenen Frist behoben, gilt der Antrag als ursprünglich richtig eingebracht.

Höhe der Zuwendungen

§ 4. (1)⁵ Die Höhe der Nachtdienstvergütung für eine Apotheke im Sinne des § 2 wird unter Zugrundelegung

- a) der Höhe der bezahlten Apothekerkammerumlage in Relation zum Eineinhalbfachen des Medianwertes der Apothekerkammerumlagen sämtlicher öffentlicher Apotheken und

⁴ Entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis wird nunmehr klar festgelegt, dass Anträge auf Nachtdienstunterstützung bis Ende März des Folgejahres gestellt werden müssen. Bei verspäteten Anträgen, die bis 30. Juni des Folgejahres eingebracht werden, kann das Präsidium die Nachtdienstunterstützung zur Gänze oder teilweise gewähren. Bei verspäteten Anträgen, die nach dem 30. Juni gestellt werden, ist keine Unterstützung möglich.

⁵ § 4 Abs. 1 und 2 der geltenden Richtlinie knüpfen die Gewährung von Zuwendungen an den Dienstoffturnus (nur bis Turnus 4). Gemäß § 4 Abs. 2 sind die Zuwendungen derzeit nach Turnus gestaffelt: Turnus 1 (=Dauerbereitschaftsdienst) 50%, Turnus 2 (Wechseldienst von 2 Apotheken): 100% bzw. 50% bei Ruferreichbarkeit, Turnus 3 (Wechseldienst von 3 Apotheken): 66,7%, Turnus 4 (Wechseldienst von 4 Apotheken): 50 %. Viele Bereitschaftsdienstregelungen entsprechen keinen "lupenreinen" Turnussen, was häufig zu Missverständnissen und Verärgerung bei den Apothekern geführt hat. Durch die generelle Möglichkeit der Ruferreichbarkeit bis zum Turnus 4 ab 1. Jänner 2018 erscheint die bisherige Staffelung der Vergütung ebenfalls nicht mehr aufrecht erhaltbar. Darüber hinaus besteht derzeit eine gewisse Diskrepanz zwischen der Höhe der Nachtdienstunterstützung bei Turnus 1 und 2. Nach der Richtlinie gebührt im Turnus 1 auf Grund der Möglichkeit der Ruferreichbarkeit eine Unterstützungsleistung von 50%. Im Turnus zwei beträgt die Unterstützungsleistung hingegen 100% pro Nachtdienst, selbst wenn die Apotheke die Ruferreichbarkeit genehmigt hat, aber angibt, davon keinen Gebrauch zu machen. Bei Inanspruchnahme der Ruferreichbarkeit beträgt die Unterstützung im Turnus 2 nur 50%. Die Nachtdienstunterstützung wird daher ab 2018 unabhängig vom Turnus festgelegt.

b) des von der Delegiertenversammlung unter Berücksichtigung des Gesamterfordernisses gemäß Abs. 3 festgesetzten Richtwertes für einen tatsächlich geleisteten Nachtdienst

ermittelt.

(2) Die Bemessung der Nachtdienstunterstützung erfolgt dabei je nach Höhe der Apothekerkammerumlage linear fallend, von 100 % der Unterstützungsleistung bei 0 Euro Apothekerkammerumlage bis 0 % der Unterstützungsleistung beim Eineinhalbfachen des Medianwertes der Apothekerkammerumlage³. Der Medianwert, auch Zentralwert genannt, ist der Wert, der in einer geordneten Reihe genau in der Mitte steht.

(3)⁶ Der Richtwert für einen ab dem 1. Jänner 2018 tatsächlich geleisteten Nachtdienst beträgt 56,80 Euro.

(3a) Der Richtwert gemäß Abs. 3 wird jährlich zum 1. Jänner mit dem von „Statistik Austria“ verlautbarten Verbraucherpreisindex des jeweils vorausgegangenen Kalenderjahres valorisiert und auf eine Dezimalstelle gerundet.

(4) Der eineinhalbfache Medianwert der Apothekerkammerumlagen sämtlicher öffentlicher Apotheken wird jeweils zu Jahresende von der Österreichischen Apothekerkammer verlautbart.

Sonderfälle

§ 5. (1) Neu errichteten öffentlichen Apotheken wird erst ab dem Jahr Nachtdienstunterstützung gewährt, ab welchem die Apotheke das gesamte Kalenderjahr geöffnet hat. Für die Berechnung dieser Nachtdienstunterstützung im ersten vollen Kalenderjahr wird in Abweichung zu § 4 eine fiktive Kammerumlage zugrundegelegt. Basis dieser fiktiven Kammerumlage ist der aktuelle Apothekenumsatz der neu errichteten Apotheke im ersten vollen Kalenderjahr, vermindert um den Betrag der durchschnittlichen Steigerung der Apothekenumsätze sämtlicher österreichischer öffentlicher Apotheken gegenüber dem Vorjahr.

(2) Bei Apotheken in Zollausschlussgebieten wird für die Berechnung der Nachtdienstunterstützung eine fiktive Kammerumlage aus dem gesamten Apothekenumsatz (auch mit im Nachbarstaat umlagepflichtigen Umsätzen) zugrunde gelegt.

Schlussbestimmungen

§ 6. (1) Diese Richtlinie tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.

⁶ Für das Jahr 2016 hat die Apothekerkammer 259 Apotheken Nachtdienstunterstützung gewährt, wobei in Summe ein Betrag von EUR 895.505,90 ausbezahlt wurde. Der maßgebliche Richtwert für einen geleisteten Nachtdienst wurde für die Apothekerkammer aufkommensneutral (die Höhe der gesamten von der Apothekerkammer gewährten Nachtdienstunterstützung bleibt unverändert) neu berechnet, wobei die Valorisierung nach dem VPI für das Kalenderjahr 2017 (+ 1,8 %) bereits berücksichtigt wurde, sodass der Betrag erst zum 1. Jänner 2019 erstmals valorisiert wird (§ 6 Abs. 9) und für das Jahr 2020 58,50 Euro beträgt.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie treten die von der Delegiertenversammlung am 23. Juni 1962 beschlossenen „Richtlinien über den Nachtdienstausgleichsfonds der Österreichischen Apothekerkammer“ in der geltenden Fassung des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 3. Dezember 1997 außer Kraft.

(3) Anträge auf Gewährung von Zuwendungen für im Jahr 2001 geleistete Nachtdienste, welche bis zum 31. März 2002 eingebracht werden, werden auf Grundlage der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Richtlinien behandelt.

(4) Die §§ 2 und 5 Abs. 1 in der Fassung des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 7. März 2002 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft, § 4 Abs. 2 in der Fassung des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 7. März 2002 mit 1. März 2002.

(5) § 5 Abs. 1 in der Fassung des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 12. Juni 2003 tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(6) § 4 Abs. 3 in der Fassung des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 14. Dezember 2006 tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

(7) Die Z 5 (Entfall des § 5 Abs. 3) in der Fassung des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 5. Dezember 2012 tritt am 1. Jänner 2013 in Kraft. Die §§ 2, 4 Abs. 1, 2 und 4 in der Fassung des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 5. Dezember 2012 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft. § 4 Abs. 3a in der Fassung des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 5. Dezember 2012 tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

(8)⁷ §§ 2, 3 Abs. 2, 3 und 4 Abs. 1 bis 3 in der Fassung des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 12. Dezember 2017 treten mit 1. Jänner 2018 in Kraft und sind auf Nachtdienste anzuwenden, die ab dem 1. Jänner 2018 geleistet werden. Anträge auf Nachtdienstunterstützung für im Jahr 2017 geleistete Nachtdienste werden auf Grundlage der Richtlinie in ihrer Fassung bis 31. Dezember 2017 behandelt.

(9)⁷ Der Richtwert gemäß § 4 Abs. 3 der Richtlinie in der Fassung des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 12. Dezember 2017 wird gemäß § 4 Abs. 3a der Richtlinie erstmalig zum 1. Jänner 2019 valorisiert.

⁷ Diese Bestimmungen enthalten die erforderlichen Inkrafttretens- und Übergangsregelungen. Die Änderungen der Richtlinie sind auf ab dem 1. Jänner 2018 geleistete Nachtdienste anzuwenden.